

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 255

30. Jahrgang

25. September 1987

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
87/C 255/01	ECU.....	1
87/C 255/02	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Cholinchlorid mit Ursprung in Belgien nach Spanien	2
87/C 255/03	Veröffentlichung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung des Rates Nr. 17 in der Sache IV/27.093 — De Laval-Stork.....	3
87/C 255/04	Regionale Erhebung landwirtschaftlich genutzter Flächen unter Nutzung von Fernerkundungs- und vor Ort erhobener Daten — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	5
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
87/C 255/05	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die anlässlich von Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung am Kapital einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen	6

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

24. September 1987

(87/C 255/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,0723	Spanische Peseta	138,610
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,2492	Portugiesischer Escudo	163,844
Deutsche Mark	2,07510	US-Dollar	1,14129
Hollandischer Gulden	2,33508	Schweizer Franken	1,72107
Pfund Sterling	0,697824	Schwedische Krone	7,28829
Danische Krone	7,97820	Norwegische Krone	7,60271
Franzosischer Franken	6,92079	Kanadischer Dollar	1,50502
Italienische Lira	1497,94	osterreichischer Schilling	14,6097
Irishes Pfund	0,774807	Finnmark	5,00570
Griechische Drachme	158,925	Japanischer Yen	163,775
		Australischer Dollar	1,56127
		Neuseelandischer Dollar	1,77082

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
Beschluss 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Cholinchlorid mit Ursprung in Belgien nach Spanien

(87/C 255/02)

Antrag

Die Kommission hat einen Antrag auf Verfahrenseinleitung erhalten, der eine Dumpingklage bezüglich der Einfuhren von Cholinchlorid mit Ursprung in Belgien und einer sich daraus ergebenden Schädigung für die spanische Industrie enthält.

Der Antrag stützt sich auf Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 812/86 des Rates vom 14. März über den Schutz gegen Einfuhren, die Gegenstand eines Dumping zwischen der Zehnergemeinschaft und den neuen Mitgliedstaaten oder zwischen den neuen Mitgliedstaaten während des Anwendungszeitraums der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals festgelegten Übergangsmaßnahmen sind ⁽¹⁾.

Antragsteller

Der Antrag wurde vom einzigen Hersteller von Cholinchlorid in Spanien gestellt.

Ware

Die Ware, 75%iges Cholinchlorid der Tarifstelle ex 29.24 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend Nimexe-Kennziffer 29.24.-20, wird bei der Herstellung von Tierfuttermitteln verwendet.

Dumpingbehauptung

Auf der Grundlage eines Vergleiches zwischen den Preisen für diese Ware auf dem belgischen Markt und den Preisen bei der Ausfuhr nach Spanien werden in dem Antrag erhebliche Dumpingspannen geltend gemacht.

Behauptung einer Schädigung

Hinsichtlich der Schädigung wird in dem Antrag geltend gemacht, daß sich die Einfuhren dieser Ware mit Ursprung in Belgien von Null in den Jahren 1984 und 1985 auf 908 000 Tonnen im Jahr 1986 erhöht haben und in den ersten vier Monaten des Jahres 1987 bereits 606 000 Tonnen erreicht haben, was einer Steigerung des Marktanteils von Null auf 25 % im Jahr 1986 und auf rund 50 % in den ersten vier Monaten des Jahres 1987 entspricht. Demgegenüber beliefen sich die Einfuhren dieser Ware mit Ursprung in den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf 190 000 Tonnen im Jahr 1984, 287 000

Tonnen im Jahr 1985, 318 000 Tonnen im Jahr 1986 und lediglich 41 000 Tonnen in den ersten vier Monaten des Jahres 1987.

Die Einfuhren mit Ursprung in Belgien sollen bei dieser Ware zu einem allgemeinen Preisrückgang auf dem spanischen Markt von rund 19 % geführt haben.

Ferner soll dadurch der Marktanteil des spanischen Herstellers von Cholinchlorid erheblich zurückgegangen sein, was zu einem spürbaren Rückgang in der Auslastung seiner Produktionskapazitäten geführt haben soll.

Betroffene Mitgliedstaaten

Spanien und Belgien sind die betroffenen Mitgliedstaaten.

Verfahren

Nach Anhörung aller Mitgliedstaaten ist die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß ausreichende Beweismittel vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen; sie hat deshalb das Antidumpingverfahren gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 812/86 des Rates vom 14. März 1986 eingeleitet.

Interessierte Parteien können ihren Standpunkt schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und durch Vorlage sachdienlichen Beweismaterials. Die Kommission wird ferner die Parteien anhören, die dies mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ausgang des Verfahrens betroffen sein werden.

Diese Bekanntmachung ergeht in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a) der vorgenannten Verordnung.

Frist

Sachdienliche Informationen und Anträge auf Anhörung sind schriftlich an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion für Wettbewerb (Abteilung IV/C/2), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel ⁽²⁾, spätestens 30 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zuzüglich 7 Tage für Postbeförderung unter der Bezugsnummer IV/AD/87/1 zu richten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1986, S. 1.

⁽²⁾ Fernschreiben: COMEU B 21877.

**Veröffentlichung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung des Rates Nr. 17 (1) in der Sache
IV/27.093 — De Laval-Stork**

(87/C 255/03)

I. ANTRAG AUF ERNEUERUNG

1. Die Kommission erließ am 25. Juli 1977 in Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Entscheidung (2) über die Freistellung der Vereinbarungen (im folgenden „J.V.A.“ genannt), die De Laval Turbine International Incorporated („De Laval“), Stork Roterende Werktuigen B.V. („Stork“) und ihre damalige Muttergesellschaft Koninklijke Machinefabriek Stork B.V. (KMS) zur Gründung des Gemeinschaftsunternehmens De Laval-Stork V.O.F. (im folgenden „J.V.“ genannt) geschlossen hatten.

Die Entscheidung wurde für einen Zeitraum erlassen, der am 1. September 1986 endete. Mit Schreiben vom 2. Juli 1986 stellten die Vertragsparteien (3) bei der Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 einen Antrag auf Erneuerung der Freistellungserklärung.

II. DIE FREISTELLUNGSEKKLÄRUNG VON 1977

2. Gegenstand des 1971 geschlossenen J.V.A. war es, die De Laval-Stork von den Muttergesellschaften lizenzierten Erzeugnisse nach Entwürfen von De Laval und Stork zu konzipieren, zu entwickeln, herzustellen und auf den Markt zu bringen. Bei den betreffenden Erzeugnissen handelte es sich um Dampfturbinen und Zentrifugalkompressoren sowie um Kesselspeisepumpen in Ringbauweise, die im allgemeinen zusammen mit Dampfturbinen verkauft wurden. De Laval brachte vor allem das leitende Personal und ihr Know-how ein, während K.M.S. ihr Werk und ihr technisches Personal zur Verfügung stellte. Mit diesem Gemeinschaftsunterneh-

men verfolgten die Vertragspartner die Absicht, einerseits die Erschließung des europäischen Marktes durch De Laval voranzutreiben und andererseits die Tätigkeiten von K.M.S. auf dem Gebiet der Kompressoren und Industrieturbinen auszubauen.

3. Das J.V.A. fiel in den Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1, weil es bezweckte und bewirkte, daß die gesamte Forschungs-, Produktions- und Vertriebstätigkeit der beiden Muttergesellschaften, die tatsächliche oder zumindest mögliche Wettbewerber bleiben sollten, im gemeinsamen Markt unter gemeinsamer Kontrolle gestellt werden sollte. Hierdurch änderte sich aufgrund des Gemeinschaftsunternehmens die Angebotsstruktur des Marktes, weil die Abnehmer nicht mehr in der Lage waren, (möglicherweise) zwischen zwei autonomen Lieferanten zu wählen. Wegen der günstigen Auswirkung des Gemeinschaftsunternehmens aber, insbesondere weil es erstens De Laval ermöglichte, den europäischen Markt leichter zu erschließen, und zweitens den niederländischen Vertragspartner in die Lage versetzte, seine Tätigkeit auf dem Turbinen- und Kompressorengebiet neu zu ordnen und auszuweiten, und weil weiterhin ein wesentlicher Wettbewerb auf den betreffenden Märkten bestand, wurde unter bestimmten Bedingungen eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 gewährt. Nähere Einzelheiten sind der vorerwähnten Entscheidung zu entnehmen.

III. ERNEUERUNG

4. Bevor die Kommission die Freistellungserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 erneuern kann, muß sie sich vergewissern, ob die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 weiterhin erfüllt werden, wobei sie insbesondere alle seit der Freistellungserklärung wesentlichen Änderungen des Sachverhaltes oder der Begleitumstände der Vereinbarungen beachten muß. Das Erneuerungsverfahren gibt der Kommission auch Gelegenheit zu prüfen, ob alle an die Freistellungserklärung geknüpften Bedingungen und Auflagen von den Vertragspartnern befolgt wurden.

5. Seit der Freistellungsentscheidung von 1977 hat sich folgendes in den Vereinbarungen zwischen De Laval und Stork geändert:

- Während das ursprüngliche J.V.A. für fünf (jeweils erneuerbare) Jahre geschlossen wurde, gilt die Vereinbarung jetzt für unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten beendet werden;
- die Möglichkeit von De Laval, ihre Beteiligung am Gemeinschaftsunternehmen auf 80 % zu erhöhen, wurde aus der Vereinbarung gestrichen;
- die Maschinen und Geräte, die auf Abzahlung gekauft wurden, gehören jetzt ganz dem Gemeinschaftsunternehmen;

(1) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204.

(2) Entscheidung 77/543/EWG vom 25. Juli 1977, ABl. Nr. L 215 vom 23. 8. 1977, S. 11.

(3) Seit der Freistellungserklärung von 1977 haben sich die Eigentumsverhältnisse bei De Laval geändert. Seinerzeit war De Laval eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der De Laval Turbine Incorporated in Trenton, New Jersey, USA, die ihrerseits von der Transamerica Corporation in San Francisco, Kalifornien, einem der größten US-Konglomerate, kontrolliert wurde. 1979 wurde die Muttergesellschaft in Transamerica Delaval Inc. umbenannt. Im Dezember 1986 wurden alle Bande zwischen der Muttergesellschaft und der Transamerica Corporation gelöst, was mit einer weiteren Umbenennung in Imo Delaval Inc. einherging, ein völlig selbständiges Unternehmen, dessen Aktien am Aktienmarkt notiert werden. De Laval, früher in Princeton und jetzt in Lawrenceville, New Jersey, ist nach wie vor eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Imo Delaval Inc. Die Muttergesellschaft der KMS, der Stork (früher in Assen und jetzt in Hengelo, Niederlande) gehörte, war bis 1978 als Verenigde Machinefabrieken N.V. (VMF) in Amsterdam, Niederlande, und danach als Verenigde Machinefabrieken Stork N.V. (VMF Stork), ebenfalls in Amsterdam, bekannt. 1978 ging der Stork-Besitz von KMS auf VMF Stork über.

- die Muttergesellschaft von De Laval, Transamerica De Laval Inc. (inzwischen Imo Delaval Inc. und nicht mehr Teil der Transamerica Corporation), hat ihre Tätigkeit auf dem europäischen Markt ausgedehnt und erzeugt und verkauft nun auch Temperatur- und Druckgeräte sowie andere elektronische Kontrollgeräte; diese Erzeugnisse stehen mit den vom Gemeinschaftsunternehmen oder von der anderen Muttergesellschaft bzw. vom Konzern, dem diese angehört, hergestellten Erzeugnissen nicht im Wettbewerb;
 - seit 1976 hat sich der Konzern, dem Stork angehört, nach und nach aus der Produktion und dem Verkauf von schwerem Gerät zurückgezogen. Abgesehen von ihren (sonstigen) Aktivitäten hat sie sich, infolge einer Minderheitsbeteiligung der Muttergesellschaft an einer anderen Gesellschaft auf dem Gebiet der Herstellung von Turbinen, wie das Gemeinschaftsunternehmen sie nicht herstellt, seit 1982 auf die Herstellung und den Verkauf moderner leichter Maschinen für die Nahrungsmittel-, Papier- und Textilverarbeitung sowie auf den graphischen Sektor konzentriert. Die Aktivitäten auf dem Gebiet der industriellen Wartung von Turbinen und Kompressoren, einschließlich der Montage und Wartung von Ausrüstungen anderer Gesellschaften, wurden weitergeführt, diejenigen Pumpen aller Art betreffend erweitert. Die Vertragspartner haben dargelegt, daß der niederländische Vertragspartner notfalls den Betrieb des Gemeinschaftsunternehmens übernehmen könnte, falls sich der amerikanische Vertragspartner aus unvorhersehbaren Gründen zurückziehen wollte;
 - zum Zeitpunkt der Freistellungsentscheidung hatte das Gemeinschaftsunternehmen im Turbinensektor 11, im Kompressorenssektor 11 und im Pumpensektor 6 Wettbewerber, wobei 4 Wettbewerber in der Lage waren, sowohl Turbinen als auch Kompressoren herzustellen. Seitdem ist die Zahl der Wettbewerber dieselbe geblieben oder gestiegen: mehr als 20 Turbinenhersteller, fast 20 Kompressorenhersteller, 10 Hersteller von Pumpen und 12 Wettbewerber, die sowohl Kompressoren als auch Pumpen herstellen;
 - zum Zeitpunkt der Freistellungsentscheidung wurde der Marktanteil des Gemeinschaftsunternehmens in der Gemeinschaft auf 10 bis 15 % geschätzt. Dieser Marktanteil ist seitdem zurückgegangen: sogar in den Mitgliedstaaten, wo das Gemeinschaftsunternehmen am meisten Erfolg hatte, hat der Marktanteil für jedes Erzeugnis die 10-%-Grenze nicht überschritten, und die Prognosen weisen auf eine Abwärtsentwicklung hin. In der übrigen Welt hielten sich die Marktanteile des Gemeinschaftsunternehmens bei jedem Erzeugnis in bescheidenen Grenzen, und auch dort weist nach Angaben der Vertragspartner die Tendenz nach unten. Die amerikanische Gesellschaft, die seit Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Erzeugnisse des Unternehmens nicht direkt in die EWG verkaufte, erzielte außerhalb der EWG und Osteuropas kleine bis mittlere Marktanteile, die für kein Produkt 10 % überschritten;
 - nicht nur der sich verringernde Marktanteil, sondern auch andere Faktoren weisen darauf hin, daß sich das Gemeinschaftsunternehmen nur langsam entwickelt hat: die Zahl der Beschäftigten ist seit 1977 um 20 % (von 400 auf 320) zurückgegangen, und nach mehrjährigen Verlusten oder geringen Gewinnen reichte der Gewinn erst 1984 aus, um eine Verteilung an die Vertragspartner zu rechtfertigen. Für diese Entwicklung gibt es einige Gründe: eine weltweite Rezession in den betreffenden Sektoren, Produktionsüberkapazitäten, ein starker, ständig wachsender Wettbewerb aus Japan, die inner- und außerhalb der EWG zunehmende Tendenz, inländische Ware zu kaufen, und schließlich der Sturz des US-Dollars. Das Gemeinschaftsunternehmen, das auch wegen eines schweren Brandes, der 1978 einen Teil des Werksgeländes zerstörte, zurückgeworfen wurde, hat sich bemüht, für seine Erzeugnisse neue Märkte zu finden, und seit 1982 wurden allmählich größere Gewinne erzielt. In diesem Zusammenhang haben die Vertragspartner ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Aufnahme einer Tätigkeit im Investitionsgütersektor ein langfristiges Engagement darstellt.
6. Als die Freistellung 1977 gewährt wurde, wurde den Vertragspartnern zur Auflage gemacht, einige wettbewerbsbeschränkende Klauseln in ihren Vereinbarungen zu ändern, die zur Erreichung der Ziele des Artikels 85 Absatz 3 nicht unerlässlich waren, insbesondere die Klauseln über die Ausschließlichkeit, die jeder Vertragspartner dem Gemeinschaftsunternehmen einräumte, sowie diejenigen hinsichtlich der industriellen Unabhängigkeit der Vertragspartner im Falle der Beendigung des Gemeinschaftsunternehmens (siehe Absatz 14 der vorerwähnten Freistellungsentscheidung). Die Vertragspartner hatten in der neuen Fassung der Vereinbarung versucht, dieser Auflage dadurch nachzukommen, daß sie die unerwünschten Klauseln durch einen Vorbehalt ergänzten, jährlich durch die Erklärung, daß bei irgendeiner Unvereinbarkeit mit einer „wesentlichen EWG-Regel“ letztere den Vorrang hätte. Die Vertragspartner änderten nachher auf Ersuchen der Kommission die einschlägigen Klauseln so, daß sie den auferlegten Bedingungen wortwörtlich entsprachen. Sie bestätigten jedenfalls, daß sich die Frage der Ausschließlichkeit in der Praxis nie gestellt habe, da das Gemeinschaftsunternehmen stets in der Lage gewesen sei, den Aufträgen aller Abnehmer nachzukommen, und sich die Frage der nach Auflösung des Gemeinschaftsunternehmens bestehenden Verpflichtungen ebensowenig gestellt habe, da die Vereinbarung immer noch in Kraft sei.
- Eine weitere an die Freistellungserklärung geknüpfte Bedingung bestand darin, daß die Vertragspartner der Kommission alle Änderungen oder Zusätze zu den Vereinbarungen ad hoc mitteilen und alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens vorlegen mußten. Dieser Berichterstattungspflicht wurde während des gesamten Freistellungszeitraums nachgekommen.

IV. SCHLUSS

7. Anhand der ihr vorliegenden Informationen gelangt die Kommission vorläufig zu dem Schluß, daß das Gemeinschaftsunternehmen heute für den Wettbewerb keine größere Gefahr darstellt als zu dem Zeitpunkt, wo die erste Freistellung gewährt wurde, und daß das Gemeinschaftsunternehmen tatsächlich eine zusätzliche Versorgungsquelle für die betreffenden Erzeugnisse auf dem europäischen Markt darstellt. Infolgedessen beabsichtigt die Kommission, bezüglich der oben beschriebenen Vereinbarungen die Entscheidung nach Artikel 85 Absatz 3 zu erneuern und dieselbe Berichterstattungs-

pflicht wie in der ersten Entscheidung von 1977 aufzuerlegen.

Zuvor fordert sie alle beteiligten Dritten auf, sich innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung unter Bezugnahme auf „IV/27.093 — De Laval-Stork“ zu der Sache zu äußern und ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu schicken:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)
Direktion B
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel

Regionale Erhebung landwirtschaftlich genutzter Flächen unter Nutzung von Fernerkundungs- und vor Ort erhobener Daten

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

(87/C 255/04)

(Der vollständige Text wird im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. S 186 vom 25. September 1987 in französisch und englisch veröffentlicht)

Die Gemeinsame Forschungsstelle, Forschungsanlage Ispra (Italien), der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beabsichtigt, im Rahmen ihres Fernerkundungsprogramms, ein Projekt zu starten zur Erhebung landwirtschaftlich genutzter Flächen auf regionaler Ebene.

An diesem geplanten Vorhaben können sich alle Personen oder Unternehmen aus den Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaften auf Vertragsbasis beteiligen.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die anlässlich von Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung am Kapital einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen ⁽¹⁾

KOM(87) 422 endg.

(Vorlage der Kommission an den Rat gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags am 4. September 1987)

(87/C 255/05)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 351 vom 31. 12. 1985, S. 35.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

Unverändert

In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

Unverändert

Erwägungsgründe Unverändert

Artikel 1

1. Diese Richtlinie findet auf Personen Anwendung, die eine bedeutende Beteiligung, wie in Artikel 3 definiert, am Kapital einer unter das Recht eines Mitgliedstaates fallenden Gesellschaft erwerben oder veräußern, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer in einem Mitgliedstaat ansässigen oder tätigen Wertpapierbörse zugelassen sind.

2. Erfolgt der Erwerb oder die Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung über Zertifikate, die Aktien vertreten, so findet die Richtlinie auf die Zertifikatsinhaber und nicht auf den Aussteller der Zertifikate Anwendung.

Artikel 1

1. Diese Richtlinie findet auf Personen Anwendung, die **als Eigentümer** eine bedeutende Beteiligung, wie in Artikel 3 definiert, am Kapital einer unter das Recht eines Mitgliedstaates fallenden Gesellschaft erwerben oder veräußern, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer in einem Mitgliedstaat ansässigen oder tätigen Wertpapierbörse zugelassen sind.

2. Unverändert

3. Schema C Punkt 5 c) der Richtlinie 79/279/EWG zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse erhält folgende Fassung:

„(c) Die Gesellschaft muß, sobald sie hiervon Kenntnis erlangt hat, die Öffentlichkeit über Änderungen in Kenntnis setzen, die sich gegenüber früher veröffentlichten Informationen bezüglich der Struktur (Besitz und Kapitalanteil) der Hauptbeteiligungen an ihrem Kapital ergeben.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 1 bzw. Artikel 8 genannten Personen und Gesellschaften strengeren als den in der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen oder zusätzlichen Verpflichtungen unterwerfen, soweit sie allgemein anwendbar sind.

Artikel 3

Erwirbt oder veräußert eine Person Aktien einer unter Artikel 1 fallenden Gesellschaft und erreicht, übersteigt oder unterschreitet als Folge dieses Erwerbs oder dieser Veräußerung der von dieser Person gehaltene Anteil des gezeichneten Kapitals die Schwellen von 10 %, 20 %, $\frac{1}{3}$, 50 %, $\frac{2}{3}$ bzw. 90 % des gezeichneten Kapitals, so muß sie die Gesellschaft innerhalb von sieben Kalendertagen über den Anteil des gezeichneten Kapitals informieren, den sie nach diesem Erwerb oder dieser Veräußerung hält.

Artikel 4

1. Um beurteilen zu können, ob ein Erwerber oder Veräußerer dazu verpflichtet ist, die in Artikel 3 vorgesehene Erklärung abzugeben, müssen die von anderen Personen in ihrem eigenen Namen für Rechnung des Erwerbers oder Veräußerers gehaltenen Aktien berücksichtigt werden.

2. Ist der Erwerber oder Veräußerer ein Unternehmen, so wird unterstellt, daß ihm auch die Aktien gehören, die von einem Tochterunternehmen oder von anderen Personen in ihrem eigenen Namen für Rechnung eines Tochterunternehmens gehalten werden.

Artikel 5

1. Unter Tochterunternehmen im Sinne dieser Richtlinie ist jedes Unternehmen zu verstehen, in dem ein anderes Unternehmen

- a) die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter hat
- oder
- b) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter ist

Insbesondere müssen Gesellschaften, die nicht den Bestimmungen der Richtlinie . . . /EWG des Rates über die anlässlich von Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung am Kapital einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen unterliegen, die Öffentlichkeit unterrichten, wenn sie davon Kenntnis erlangt haben, daß jemand einen Aktienanteil erworben oder veräußert hat und dadurch seine Kapitalbeteiligung eine der in Artikel 3 der genannten Richtlinie aufgeführten Schwellen über- oder unterschreitet.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 1 bzw. Artikel 8 genannten Personen und Gesellschaften strengeren als den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen oder zusätzlichen Verpflichtungen unterwerfen, soweit sie allgemein auf alle Aktionäre und alle Gesellschaften einer bestimmten Kategorie anwendbar sind.

Artikel 3

Unverändert

Artikel 4

1. Um beurteilen zu können, ob ein Erwerber oder Veräußerer dazu verpflichtet ist, die in Artikel 3 vorgesehene Erklärung abzugeben, **muß unterstellt werden, daß die von anderen Personen in ihrem eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Erwerbers oder Veräußerers gehaltenen Aktien auch diesem gehören.**

2. Unverändert

Artikel 5

1. Unter Tochterunternehmen im Sinne dieser Richtlinie ist jedes Unternehmen zu verstehen, in dem ein anderes Unternehmen

- a) die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter hat
- oder
- b) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans (**Tochterunternehmen**) zu bestellen oder abzurufen, und gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter **dieses Unternehmens** ist,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

oder

- c) Aktionär oder Gesellschafter ist und aufgrund einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern des Unternehmens (Tochterunternehmens) getroffenen Vereinbarung die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses Unternehmens allein kontrolliert.

2. Zur Anwendung von Absatz 1 sind die Stimmrechte, die Rechte auf Ernennung oder Abberufung des Mutterunternehmens mit den Rechten aller anderen Tochterunternehmen sowie mit den Rechten einer in eigenem Namen, aber für Rechnung des Mutterunternehmens oder eines anderen Tochterunternehmens handelnden Person zusammenzurechnen.

Artikel 6

1. Wenn sich Personen miteinander abgestimmt haben, so sind zum Zweck der Anwendung von Artikel 3 die von jeder dieser Personen gehaltenen Beteiligungen zusammenzurechnen. In diesem Fall muß jede dieser Personen die in Artikel 3 vorgesehene Erklärung abgeben. In dieser Erklärung sind der vom Erklärungs-pflichtigen gehaltene Anteil des gezeichneten Kapitals sowie die Anteile des Kapitals anzugeben, die von den Personen, mit denen er sich abgestimmt hat, gehalten werden.
2. Als Personen, die sich miteinander abgestimmt haben, gelten diejenigen, die untereinander eine Vereinbarung getroffen haben, die sie veranlassen kann, eine gemeinsame Politik gegenüber einer Gesellschaft zu verfolgen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten können den von einem Wertpapierhändler in Ausübung seiner Funktion getätigten Erwerb bzw. die getätigte Veräußerung von bedeutenden Beteiligungen von der in Artikel 3 vorgesehenen Erklärung befreien.

Artikel 8

1. Die Gesellschaft, die die in Artikel 3 genannte Erklärung erhalten hat, muß ihrerseits spätestens sieben Kalendertage nach Erhalt dieser Information die Öffentlichkeit der einzelnen Mitgliedstaaten, in denen ihre Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind, hierüber unterrichten.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

oder

- c) Aktionär oder Gesellschafter ist und aufgrund einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern des **Tochterunternehmens** getroffenen Vereinbarung die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses Unternehmens allein kontrolliert.

2. Unverändert

Artikel 6

1. Unverändert

2. **Zur Anwendung von Absatz 1** gelten als Personen, die sich miteinander abgestimmt haben, diejenigen, die untereinander eine Vereinbarung getroffen haben, die sie veranlassen kann, eine gemeinsame Politik gegenüber einer Gesellschaft zu verfolgen, **an deren gezeichnetem Kapital jede von ihnen eine Beteiligung besitzt.**

Es wird unterstellt, daß zwischen einem Mutter- und einem Tochterunternehmen oder zwischen Unternehmen mit gemeinsamen Mutterunternehmen eine solche Vereinbarung besteht, sofern diese Unternehmen nicht das Gegenteil nachweisen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten können den Erwerb bzw. die Veräußerung von bedeutenden Beteiligungen von der in Artikel 3 vorgesehenen Erklärung befreien, **wenn der Erwerb bzw. die Veräußerung von einem Wertpapierhändler getätigt wird, der sich verpflichtet, einen Markt für bestimmte Wertpapiere dadurch aufrechtzuerhalten, daß er diese Wertpapiere für eigene Rechnung zu einem von ihm selbst unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse festgesetzten Preis erwirbt oder veräußert.**

Artikel 8

1. Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

2. Falls der Anteil des gezeichneten Kapitals, der von der Person, die die in Artikel 3 vorgesehene Erklärung abgegeben hat, gehalten wird, vom Anteil der effektiv von dieser Person gehaltenen Stimmrechte abweicht, muß die Gesellschaft, die diese Erklärung erhalten hat, beide Anteile dem Publikum zur Kenntnis bringen.
3. Die Information der Öffentlichkeit hat nach den Modalitäten von Artikel 17 der Richtlinie 79/279/EWG zu erfolgen.

Artikel 9

Die in Artikel 10 genannten zuständigen Stellen können die in Artikel 1 bzw. Artikel 8 genannten Personen und Gesellschaften von ihrer Informationspflicht, wie sie in den Artikeln 3 bzw. 8 definiert ist, befreien, wenn sie der Auffassung sind, daß die Verbreitung dieser Informationen dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder diesen Personen oder Gesellschaften erheblichen Schaden zufügen würde, sofern im letzteren Fall die Nichtveröffentlichung die Öffentlichkeit nicht über die für die Beurteilung der betreffenden Aktien wesentlichen Tatsachen und Umstände irreführt.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten benennen die zuständige Stelle oder die zuständigen Stellen und setzen die Kommission davon in Kenntnis, wobei sie gegebenenfalls die Aufteilung der Zuständigkeiten dieser Stellen angeben. Sie sorgen ferner für die Durchführung dieser Richtlinie.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständigen Stellen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlichen Befugnisse besitzen.
3. Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten gewähren einander jede zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe notwendige Amtshilfe und teilen einander zu diesem Zweck alle erforderlichen Informationen mit.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Ist das gezeichnete Kapital einer Gesellschaft in stimmberechtigte und nichtstimmrechtige Aktien unterteilt, so hat die Gesellschaft die Öffentlichkeit zu unterrichten, wenn der von einer Person gehaltene Anteil an einer dieser Aktienkategorien durch Erwerb oder Veräußerung dieser Aktien eine der in Artikel 3 genannten Schwellen erreicht oder übersteigt.

3. Die Informationen müssen in einer oder mehreren Zeitungen mit einer Verbreitung im gesamten Gebiet des Mitgliedstaats oder weiter Verbreitung in diesem Staat veröffentlicht werden oder der Öffentlichkeit entweder in schriftlicher Form in den durch Anzeigen in einer oder mehreren in diesem Staat verbreiteten Zeitungen angegebenen Orten oder durch andere von den zuständigen Stellen anerkannte gleichwertige Mittel zugänglich gemacht werden. Gleichzeitig haben die Emittenten dieselben Informationen den zuständigen Stellen mitzuteilen.

Die vorstehend genannten Informationen müssen in der oder den Amtssprachen oder in einer der Amtssprachen oder in einer anderen Sprache abgefaßt werden, sofern in dem betreffenden Mitgliedstaat die Amtssprache oder die Amtssprachen oder diese andere Sprache auf finanziellem Gebiet üblich sind und von den zuständigen Stellen akzeptiert werden.

Artikel 9

Die in Artikel 10 genannten zuständigen Stellen können die in Artikel 1 bzw. Artikel 8 genannten Personen und Gesellschaften von ihrer Informationspflicht, wie sie in den Artikeln 3 bzw. 8 definiert ist, befreien, wenn sie der Auffassung sind, daß die Verbreitung dieser Informationen dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder dem **Emittenten** erheblichen Schaden zufügen würde, sofern im letzteren Fall die Nichtveröffentlichung die Öffentlichkeit **aller Wahrscheinlichkeit nach** nicht über die für die Beurteilung der betreffenden **Wertpapiere** wesentlichen Tatsachen und Umstände irreführt.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten benennen **zur Anwendung dieser Richtlinie** die zuständige Stelle oder die zuständigen Stellen und setzen die Kommission davon in Kenntnis, wobei sie gegebenenfalls die Aufteilung der Zuständigkeiten dieser Stellen angeben. Sie sorgen ferner für die Durchführung dieser Richtlinie.
2. Unverändert
3. Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 11

Der durch Artikel 20 der Richtlinie 79/279/EWG eingesetzte Kontaktausschuß hat außerdem folgende Aufgaben:

- a) Ermöglichung einer regelmäßigen Abstimmung über konkrete Probleme, die sich aus der Anwendung der vorliegenden Richtlinie ergeben könnten und über die ein Meinungsaustausch für nützlich erachtet wird;
- b) Erleichterung eines abgestimmten Vorgehens der Mitgliedstaaten hinsichtlich strengerer oder zusätzlicher Pflichten, die sie gemäß Artikel 2 auferlegen können, um schließlich gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags eine Angleichung der in allen Mitgliedstaaten auferlegten Pflichten herbeizuführen;
- c) soweit erforderlich, Beratung der Kommission bei Ergänzungen oder Änderungen dieser Richtlinie.

Unverändert

Unverändert

Unverändert

Unverändert

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

1. Unverändert

2. Unverändert

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Unverändert

*Artikel 11**Artikel 12**Artikel 13*

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

Bericht 1986

Dieser Bericht ist die zwölfte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

486 S.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: CB-46-86-557-DE-C

ISBN: 92-825-6617-X

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 49

BFR 1 000



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN/IAPCO

KONGRESS — TERMINOLOGIE

Diese Terminologie — das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit von IAPCO und der Abteilung Terminologie der Europäischen Gemeinschaft mit Unterstützung der Vereinten Nationen — war als Handwerkszeug für diejenigen gedacht, die beruflich mit dem Kongreßwesen zu tun haben. Das Hauptanliegen dieses Buches ist, die Kongreß-Terminologie im Hinblick auf ein besseres Verständnis und eine effektivere Verständigung zu vereinheitlichen.

172 S.

Veröffentlicht in: EN, FR, DE, ES, IT.

Katalognummer: CB-47-86-381-7A-C

ISBN: 92-825-6610-2

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 73

BFR 1 500



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

International Association of Professional Congress Organizers — IAPCO
40, rue Washington
B-1050 Bruxelles